# Evangelische Kirchevon Westfalen

# Das Landeskirchenamt

#

#

**Anlage 4: Entwurf Musteranschreiben an Mitarbeitende durch den Arbeitgeber/Dienstherrn/Körperschaft zur Erläuterung der Gesamtkonzeption der EKvW zu sexualisierter Gewalt**(mögliche Adressaten: Angestellte, BeamtInnen, wie ehrenamtlich Tätige)

**Die EKvW stark machen im Schutz vor sexualisierter Gewalt**

Sehr geehrte Mitarbeitende,

sehr geehrte/r Frau/Herr…. ,

Sicherheit ist zentral für ein vertrauensvolles Miteinander – auch die Sicherheit vor sexualisierter Gewalt. Die Bedeutung solcher Sicherheit ist in den vergangenen Jahren verstärkt in das gesellschaftliche und unser kirchliches Bewusstsein gerückt und hat Handlungsnotwendigkeiten deutlich gemacht. Zu sehr schmerzt das Leid der Betroffenen in jedem Fall, der innerkirchlich aufgedeckt wird, sowie die damit verbundene Erkenntnis, als Gemeinschaft hier versagt zu haben. Konsequent wurde deshalb in den vergangenen Jahren für die gesamte Ev. Kirche von Westfalen ein Konzept erarbeitet, wie dieser Schutz zum Wohle aller, die in der EKvW arbeiten oder an kirchlichen Programmen und Veranstaltungen teilnehmen, verbindlich und verlässlich gewährleistet werden kann. Im November 2020 hat die Landessynode das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) beschlossen, das am 1. März 2021 in Kraft getreten ist.

Mit dem Kirchengesetz setzt die Ev. Kirche von Westfalen klare Standards zum Schutz vor und im Umgang mit sexualisierter Gewalt. Zu Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung gelten nun für alle kirchlichen Körperschaften verbindliche Regelungen.

Herzstück des künftigen Umgangs mit sexualisierter Gewalt ist die Erarbeitung eines Schutzkonzepts für jede kirchliche Körperschaft. Diese sieht vor, dass alle beruflich wie ehrenamtlich in der Kirche Tätigen in den Entwicklungsprozess eingebunden und entsprechend der eigenen Aufgabe und Rolle mit dem Thema sexualisierte Gewalt befasst werden. Mit dem sich verbreiternden Wissen um z. B. Risiken in der eigenen Einrichtung, Täterstrategien, die Bedürfnisse und die Not von Betroffenen sollen eine innere Haltung, Aufmerksamkeit und vor allem Handlungssicherheit entstehen, die immer weniger Raum für unangemessenes sexualisiertes Verhalten bietet. Wo es dennoch zu solchem Verhalten kommt, kann auf der Grundlage des vor Ort entwickelten Interventions- oder Notfallplans konsequent reagiert werden. Die Professionalisierung der Menschen im Umgang mit sexualisierter Gewalt auf allen Ebenen der Ev. Kirche von Westfalen wird potentielle Täterinnen und Täter abschrecken.

Die Arbeit an den Schutzkonzepten, ein Prozess der gemeinsamen Organisationsentwicklung, wird in den kommenden Monaten aufgenommen werden und einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Ausführungsverordnung räumt bis zum Abschluss der Erarbeitung einen Spielraum bis maximal März 2024 ein. Wir/Ich bitte/n Sie herzlich, engagieren Sie sich in diesem Prozess!

Als einen Baustein in diesem Prozess sieht das KGSsG vor, künftig regelmäßig Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse aller beruflich Mitarbeitenden zu nehmen. Gleiches gilt für ehrenamtlich Mitarbeitende, soweit sie in einem rechtsvertretenden Leitungsorgan mitwirken oder Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Minderjährigen oder Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen dies erfordern. Das erweiterte Führungszeugnis ist in Abständen von längstens 5 Jahren erneut vorzulegen.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse sowohl der beruflich wie auch der ehrenamtlich Mitarbeitenden schon seit langem Standard. Das KGSsG hat nun in § 5 Abs. 3 die rechtliche Grundlage geschaffen, um dieses präventive Instrument breiter nutzen zu können. Allein die regelmäßige Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse führt Studien zufolge zu einem hohen Abschreckungseffekt bei potentiellen Tätern und Täterinnen. § 5 Abs. 1 und 2 regeln zudem einen Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss bei sexualstrafrechtlichen Verurteilungen, mit dem Ziel, die an kirchlichen Veranstaltungen und Programmen teilnehmenden Menschen und kirchlich Mitarbeitenden möglichst wirksam zu schützen. Beide Elemente, die Abschreckung ebenso wie der aktive Schutz durch Ausschluss von der Mitarbeit, werden dazu beitragen, sichere Räume für kirchliches Handeln entstehen zu lassen.

Auch Sie gehören zu den beruflich oder ehrenamtlich Tätigen in unserer Kirche. Deshalb erhalten Sie heute in der Anlage als ersten Schritt ein Aufforderungsschreiben, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Hinweise zum weiteren Vorgehen finden Sie entsprechend dort (oder direkt hier einfügen) Bei Fragen wenden Sie sich bitte an \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Wir/Ich danke Ihnen schon jetzt herzlich für Ihre Unterstützung!

Grußformel

Unterschrift

Hinweis:

Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und die zugehörige Ausführungsverordnung können Sie im Fachinformationssystem Kirchenrecht unter [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de/) einsehen, dort unter den Ordnungsnummern 295 und 296.